

Ergebnisprotokoll

2. Sitzung der Kleinen Steuerungsgruppe INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013

Zeit:

28. Januar 2008, 10:00 – 17:00

29. Januar 2008, 09:00 – 15:30

Ort:

Salzburg, GTS – Gemeinsames Technisches Sekretariat, SIR, Alpenstrasse 47

In grüner Schriftfarbe: eingearbeitete Anmerkungen zum Protokoll

Teilnehmer:

Klaus DIENDORFER (Verwaltungsbehörde), Gerhard RAFERZEDER (Land Oberösterreich), Sigrid HILGER (Land Tirol), Gudrun SCHICK (Land Salzburg), Christian SALLETMEIER (Land Salzburg), Elisabeth WINNER-STEFANI (Land Vorarlberg), Petra STARKMANN (Reg. Oberbayern), Stephan BACHL (Reg. Niederbayern), Wolfgang MAIER (Reg. Niederbayern), Claudia KLEIN (Reg. Schwaben), André MÖLLER (Reg. Schwaben), Stefan REITMAIER, (StMWIVT, EU-B), Ursula EMPL (GTS / SIR), Manuela BRÜCKLER (GTS / SIR)

Entschuldigt: Robert SCHRÖTTER (Verwaltungsbehörde – Land Oberösterreich), Werner EHELECHNER (StMWIVT), Manfred BRUCKMOSER (BKA)

TOP 1: Einführung und Annahme Protokoll 1. KSG

DIENDORFER begrüßt die Anwesenden und stellt die Tagesordnung vor.

Als Beilage zum Protokoll der 1. Sitzung der Kleinen Steuerungsgruppe wurden die Förderfähigkeitsregeln (Stand 14.1.2008) verschickt. Dazu wurden zwischenzeitlich von Seiten Salzburgs noch Anmerkungen vorgebracht, welche einer abschließenden Diskussion gestellt werden. Zudem wurden in einer **schriftlichen Stellungnahme Tischvorlage (Beilage 1)** noch weitere Anmerkungen zum Protokoll in Bezug auf das Verfahren für die Projektauswahl von Salzburger Seite eingebracht. DIENDORFER schlägt vor diesen Punkt im Zusammenhang mit TOP 2 zusammen mit den weiteren diesbezüglichen Stellungnahmen ausführlich zu behandeln.

Zum Status der Kleinen Steuerungsgruppe wird festgehalten, dass diese Arbeitsgruppe von der Verwaltungsbehörde einberufen wird, um eine entsprechende Koordination und die Festlegung von gemeinsamen Standards zu operativen Fragen der Programmabwicklung sicher zu stellen.

Förderfähigkeitsregeln

Zum Thema Vergabe von Aufträgen an Dritte legt SALLETMAIER einen Ausschnitt aus einer Diplomarbeit vor (**siehe Beilage 2**), in der eine unklare Rechtssituation in Bezug auf die Einholung von Vergleichsanboten dargelegt wird. Die Kleine Steuerungsgruppe einigt sich darauf, dass über 2000,- EUR die Angemessenheit der Ausgaben in geeigneter Weise zu dokumentieren ist (z.B. Preisauskünfte, Angebote, etc.).

Weiters wurden im Zusammenhang mit den Förderfähigkeitsregeln noch folgende Festlegungen getroffen:

- nach Rücksprache mit der Prüfbehörde wurde die Frist für die Aufbewahrung von Belegen auf den 31.12.2022 festgesetzt
- Reisekostenabrechnungen erfolgen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich Bedienstete
- in den Förderfähigkeitsregeln erfolgt kein eigener Hinweis auf die Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Projekte, da dies ohnehin in Artikel 57 der VO (EG) 1083/2006 geregelt ist und sich hauptsächlich auf investive Projekte bezieht
- die unter Pkt. 2.5 der Förderfähigkeitsregeln angesprochene Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Festlegung der Verhältnismäßigkeit des Prüf- oder Nachweisaufwandes wird durch die Festlegungen der Verwaltungsvereinbarung noch relativiert
- es werden, entsprechend der Einigung der Arbeitsgruppe Programmstart keine ESF-konformen Maßnahmen gefördert. Allerdings ist noch offen, ob **Teilnahmebeiträge für Kurse und Schulungen** als Einnahmen oder als Kofinanzierungsmittel behandelt werden. Die Mitglieder der bayerischen Seite werden gebeten zu klären welche Vorgaben dazu auf bayerischer Seite gelten
- BACHL weist darauf hin, dass die Förderung von bereits vorhandenem Personal von öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 50 (3) der VO (EG) 1828/2006 nur mehr förderfähig ist, wenn es sich um zusätzliche Ausgaben handelt und sich diese auf direkt für das Projekt getätigte Ausgaben beziehen.

Die Förderfähigkeitsregeln sollen in dieser überarbeiteten Fassung (**siehe Beilage 3**) bei der 3. BA-Sitzung zur Information präsentiert werden.

TOP 2: Projektbewertungsbögen und weitere Dokumente

Damit alle Programmbehörden, alle RKs und das GTS auf die im Zuge eines Projektzyklus erstellten Dokumente zugreifen können, sollen diese zentral im Dokumentenmanagementsystem des Monitorings archiviert werden. Für einen besseren Überblick wurde vom GTS eine Tabelle angefertigt, bei der die einzelnen Dokumente dem jeweiligen Projektabschnitt zugeordnet sind.

Anhand dieser Dokumentenübersicht, die von BRÜCKLER vorgestellt wird, berichtet DIENDORFER über die Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen zu den Formularen und Dokumenten. Er weist darauf hin, dass – soweit es möglich war – die Änderungsvorschläge von Salzburg, Tirol und Schwaben, eingearbeitet wurden.

Antragsformular: Laut SALLETMAIER seien die Datenfelder bei manchen Angaben (z.B. Projektphasen, Inhalte und Ziele) zu kurz.

Für die Kennzeichnung des Antrags soll auf jeder Seite des Ausdrucks Versionsnummer, Datum und Uhrzeit in der Fußzeile erscheinen, dadurch kann der Übertragungszeitpunkt ins Monitoring System (bzw. den sog. Vorhof) eindeutig abgebildet werden. Die RKs werden darüber informiert, dass neue Projektanträge nur mehr als Makroversion gestellt werden können. Laut HILGER sei dies nur dann akzeptabel, wenn diese auch klaglos funktioniert.

Partnerschaftserklärung: Die RK Schwaben schlägt vor, eine zusätzliche Bestätigung der Eigenmittel anzufordern. DIENDORFER verweist darauf, dass diese Mustervorlagen lediglich Mindeststandards festlegen und natürlich individuell ergänzt werden können. Es wird aber festgehalten, dass der Antragsteller damit auch erklärt, dass im Falle von Eigenmitteln diese durch ihn gesichert sind.

Kofinanzierungserklärung: Die Festlegung der Art. 16 Prüfstelle, im Zusammenhang mit der Kofinanzierungserklärung, ist optional (siehe letzter Absatz der Kofinanzierungserklärung).

Formal- und Plausibilitätsprüfung: Es erfolgt eine Diskussion über die Trennung der Formalprüfung und inhaltlichen Prüfung in Hinblick auf die Frage, wer prüft was und welche Prüfschärfe soll vorgenommen werden. Die Aufgabenverteilung hängt eng mit der Verwaltungsvereinbarung und der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zusammen.

Im Zuge einer eingehenden Diskussion werden folgende **Grundsätze im Zusammenhang mit der Projektauswahl und -prüfung festgelegt:**

- es werden gemeinsame Verfahren für die Projektauswahl und -prüfung angestrebt. Um gemeinsame Standards sicher zu stellen, sollen Prüfbögen und erläuternde Checklisten als entsprechende Arbeitsbehelfe für die Stellungnahmen dienen
- darüber hinaus können nach den Erfordernissen weiterführende interne Prüfungen durch die projektbeteiligten RKs erfolgen (z.B. fachpolitische Stellungnahmen, Landesinterne Abstimmungen,...)
- das GTS ist entsprechend den Vorgaben des Operationellen Programms stärker als bisher in das Projektauswahlverfahren einzubinden
- allgemeines Ziel ist es, klare/eindeutige Kommunikationsstrukturen gegenüber den Projektbegünstigten vorzusehen; die Ansprechstelle gegenüber dem Lead-Partner ist die zuständige LP-RK - das GTS ist der Ansprechpartner bei generellen Fragen über die Abwicklung der Antragstellung und für technischen Support
- als Kriterien für die formale Vollständigkeit des Antrags und der Kohärenz mit dem Programm werden festgelegt:
 - ein grundsätzlich korrekt ausgefülltes elektronisches Antragsformular
 - das Vorliegen der unterschriebenen Partnerschaftserklärungen in elektronischer Form
 - das Vorliegen des elektronischen Entwurfs des Partnerschaftsvertrags
 - die Erfüllung der geographischen Kriterien
 - die Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den Umsetzungszeitraum
 - die Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den Fördergegenstand

Sind diese Kriterien erfüllt, wird der Eingang des Projektantrages bestätigt und das Datum für die frühest mögliche Anerkennbarkeit von Kosten (für den Fall der Bewilligung durch den BA und unter Berücksichtigung der 5%-igen Flexibilität für Vorbereitungskosten) bekannt gegeben

- die übrigen Beilagen (Kofinanzierungserklärungen, Bescheinigung über das Nichtvorliegen der Vorsteuerabzugsberechtigung, Nachweis der Rechtsform des Lead-Partners) werden im Zuge der weiterführenden Projektprüfung eingefordert

Nach eingehender Diskussion über die **Vorgehensweise bei der Prüfung der Projektanträge** wird folgender Ablauf durch die RKs **vorgeschlagen**:

- der Antrag wird in digitaler Form durch Upload des vollständig ausgefüllten Projektantrags und Übermittlung der elektronischen Fassung der Beilagen bei der Lead-Partner-RK und dem GTS eingereicht
- das GTS führt einen Formalcheck durch ("Prüfung auf Vollständigkeit und Kohärenz mit dem Programm")
- bei negativer und positiver Prüfung informiert das GTS die projektbeteiligten RKs. Die LP-RK versendet ein Verständigungsschreiben über den Eingang des Projektantrages (negativ oder positiv) an den Lead-Partner. Bei formaler Vollständigkeit und Kohärenz wird das Datum für die frühest mögliche Anerkenbarkeit von Kosten bekannt gegeben.
- alle im Projekt eingebundenen RKs führen eine inhaltliche Prüfung durch ("Stellungnahme der RKs zur Auswahl von Projekten") und schicken ihre Stellungnahmen an die LP-RK
- die LP-RK fasst die Prüfergebnisse der einzelnen RKs zusammen ("Zusammenfassende Antragsprüfung")
- das GTS erstellt die Projektblätter für die Vorlage zum Begleitausschuss, auf denen die Vollständigkeit des Projektantrags bestätigt wird und das Ergebnis der Projektprüfung sowie die Empfehlung der LP-RK enthalten sind. Zudem werden in diesem Schritt durch das GTS Anmerkungen zur Plausibilität und Kohärenz mit dem Programm nochmals festgehalten.

DIENDORFER merkt an, dass grundsätzliche Einigung über die Kriterien zur Projektauswahl und Prüfung bestehen. In Bezug auf den konkreten Ablauf bedarf es noch einer weiterführenden Klärung und in der Folge einer entsprechenden Adaptierung der Projektbewertungsbögen (**siehe Beilage 4**).

TOP 3 : Verwaltungsvereinbarung

DIENDORFER berichtet, dass auf Wunsch der bayerischen Seite dieser Punkt bis auf weiteres von der Tagesordnung gestrichen wurde.

SALLETMAIER bedauert das Fehlen des BStMWIVT als Vertreter des Mitgliedsstaates bei der Sitzung der Kleinen Steuerungsgruppe und ersucht um rasche diesbezügliche Verhandlungen. Es gibt bereits eine schriftliche Stellungnahme des Landes Salzburg zu einer früheren Version, die von KELLER (BStMWIVT) erarbeitet wurde., ~~diese ist aufgrund der Vorlage eines völlig neuen und viel umfangreicheren Entwurfs durch die VB mittlerweile obsolet.~~

KLEIN bittet die Verwaltungsbehörde, die Verhandlungen mit dem BStMWIVT zügig voranzutreiben und berichtet, dass sie ihre Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Verwaltungsvereinbarung bereits an EHELECHNER weitergeleitet habe.

REITMAIER berichtet, dass er als Bescheinigungsbehörde auf Grund des Bayerischen Vergaberechts eine Ausschreibung für die Zahlungsdurchführende Stelle abwickeln müsse. Eine EU-weite Ausschreibung sei jedoch nicht erforderlich. Eine Klausel, wie sie in Österreich für die Direktvergabe im Unterschwellenbereich existiert, gebe es in Bayern nicht. Er werde noch prüfen, ob eventuell nach dem Vorbild des ABH-Programms vorgegangen werden könne, wo im Rahmen einer Vereinbarung

festgelegt wurde, dass die Vergabe der Einrichtung des Monitoring Systems und die Aufgaben der Zahlungsdurchführenden Stelle durch die in Österreich angesiedelte Bescheinigungsbehörde erfolgen kann. Fest steht: falls die Bescheinigungsbehörde eine Ausschreibung durchführt, so muss auch der Vertrag mit dem Auftragnehmer durch die Bescheinigungsbehörde ausgestellt und unterzeichnet werden. Unter Einhaltung der erforderlichen Fristen wird das Ergebnis der Ausschreibung frühestens Ende März/Anfang April 2008 bekannt sein.

DIENDORFER ergänzt, dass um rasche diesbezügliche Information gebeten wird. Im Falle der getrennten Beauftragung wird dennoch eine gemeinsame Abwicklung im Rahmen eines Technische Hilfe Projektes angestrebt, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

TOP 4 : Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS), Finanzmittelfluss

DIENDORFER stellt die Gliederung zur **Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS)** vor (**siehe Beilage 5**). Diese orientiert sich zum einen am Anhang 12 der VO (EG) 1828/2006 - zudem wurden Fragestellungen aus der Checkliste der EK zum Compliance Assessment entsprechend den Kapiteln zugeordnet. Folgende Abschnitte sind durch die RKs auszuarbeiten :

- Kapitel 3.2.1: Organigramme und Beschreibungen der Aufgaben der jeweiligen Regionalen Koordinierungsstellen
- Kapitel 3.2.2: Dem Personal der zwischengeschalteten Stelle vorgegebene schriftliche Verfahren

Weiters werden die RKs gebeten, von den INTERREG IIIA FLC-Stellen bisher verwendete Prüflisten und Vorlagen anzufordern und an die VB bzw. das GTS zu übermitteln.

SALLETMAIER schlägt vor, die Zwischengeschalteten Stellen nur unter Kapitel 3 zu beschreiben, unter Kapitel 2 sollte nur die VB dargestellt werden. Bezüglich FLC muss sicher gestellt werden, dass nur nominierte Stellen prüfen dürfen und welche gemeinsamen Formulare für die Ausgabenzertifizierung verwendet werden sollen.

Festlegung: Es wird Einvernehmen erzielt, dass gemeinsame Standards in Bezug auf die Projektauswahl und Genehmigung, die Überprüfung der Vorhaben gem. Artikel 60 b, sowie die Verfahren zur Bearbeitung von Erstattungsanträgen im Bericht zu den VKS in Kapitel 2 für alle Programmpartner aufgenommen werden. Darüber hinausgehende individuelle interne Festlegungen von Zwischengeschalteten Stellen können bei Bedarf in Kapitel 3 jeweils angeführt werden.

In Bezug auf die Verfügbarkeit von Unterlagen auf Projektebene wird vereinbart, dass die Akten und Dokumente zu den einzelnen Projekten bei der jeweiligen LP-RK durch diese zentral abgelegt und zugänglich gemacht werden (Papierablage und Dokumentenmanagementsystem).

Die Aktenaufbewahrung nach dem Projektende erfolgt dort, wo auch die Zuständigkeit für allfällige nachfolgend noch notwendige Aufgaben gemäß Verwaltungsübereinkommen liegt (Dokumentation der Dauerhaftigkeit von Vorhaben, Einnahmen, ...). Nach dem endgültigen Projektabschluss werden die Unterlagen an die VB übergeben.

Zum Thema **Beihilfenrecht** berichtet DIENDORFER über einen am 18.01.2008 in Wien stattgefundenen **Workshop** zu dem alle Programmpartner eingeladen waren. Die Workshop-Unterlagen liegen diesem Protokoll bei (**siehe Beilage 6**). Im Juli 2008 wird es eine neue "Super-Gruppenfreistellungsverordnung" geben, welche noch abgewartet werden soll. Grundsätzlich wurde allerdings festgehalten, dass das Beihilfenrecht im Hinblick auf den einzelnen Fördergegenstand (Aktivität) und den jeweiligen Begünstigten zur Anwendung kommt.

Bezüglich **beihilfenrechtlich relevanter Förderungen** wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese **grundsätzlich** im INTERREG-Programm Bayern-Österreich nicht vergeben werden (~~Konsens der Arbeitsgruppe Programmstart sowie ausdrückliche~~Verlautbarung durch SCHRÖTTER bei der Auftaktveranstaltung in Linz). HILGER merkt an, dass die **Frage der beihilferechtlichen relevanten Förderungen (nach den beihilferechtlichen Bestimmungen) nicht geklärt ist. Aus den Aussagen der Startveranstaltung sollten keine automatischen Festlegungen für das Gesamtprogramm abgeleitet werden.**

Die Mitglieder der KSG werden gebeten hierzu entsprechende interne Recherchen durchzuführen, in welcher Form die Prüfung von De-minimis Fällen im Rahmen von INTERREG durchgeführt werden soll.

DIENDORFER berichtet, dass in Bezug auf das **Vergabewesen** von bayerischer Seite Checklisten für Vergaben im Unter- und Oberschwellenbereich übermittelt wurden (**Beilage 7**). Auf österreichischer Seite sind beim Bundeskanzleramt keine vergleichbaren Checklisten verfügbar - auf Anfrage wurde eine Checkliste, wie sie bisher zum Teil in den Ziel 2 Programmen zur Anwendung kam - übergeben (**Beilage 8**). BRÜCKLER berichtet, dass im GTS zudem ein kompakter Leitfaden verfügbar ist, welcher einen sehr guten Überblick zu den Inhalten des Bundesvergabegesetzes bietet (**Beilage 9**). Die programmteilnehmenden österreichischen Länder werden um entsprechende weiterführende interne Recherchen gebeten, da Vorgaben zum Vergabewesen im Bericht zur VKS entsprechend darzustellen sind.

Es wird folgender **Zeitplan** für die weitere Erstellung des Berichts zu den VKS angestrebt:

- Ende Januar 2008: Gliederung entsprechend den rechtlichen Grundlagen
- Ende Februar 2008: Unterlagen der RKs zu Kapitel 3.2
- Anfang März 2008: Erster Entwurf
- Ende März 2008: Fertigstellung und Übermittlung an die Prüfbehörde
- bis Anfang September 2008: Compliance Assessment durch die Prüfbehörde

Die Förderfähigkeitsregeln als Bestandteil des VKS Berichtes werden der Prüfbehörde vorab mit der Bitte um Durchsicht zur Kenntnis gebracht.

TOP 5: Projektanträge

Anhand einer vom GTS erstellten Projektliste wird von den RKs festgelegt, welche Projekte aus derzeitiger Sicht bei der 3. Sitzung des Begleitausschusses vorgelegt werden können (**siehe Beilage 10**). Bei einigen Projekten kann noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden, da noch fachliche Stellungnahmen ausständig sind.

Dispositionsfonds: Es besteht Einigkeit der Kleinen Steuerungsgruppe, dass der Dispositionsfonds der Euregios für Kleinprojekte weiterhin bestehen soll, einige Anträge dafür liegen bereits vor. Die Dispositionsfonds dürfen auch weiterhin keine gewerblichen Förderungen beinhalten. Die geförderten Aktivitäten müssen eine klare grenzüberschreitende Wirkung zeigen.

In Bezug auf die Abwicklung wird eine ähnliche Vorgangsweise wie bisher (der Dispositionsfonds als Schirmprojekt) angestrebt. Eine mögliche rechtliche Grundlage dafür bietet der Art. 20 der VO (EG) 1080/2006, welcher explizit vorsieht, dass der federführende Begünstigte gesonderte Vereinbarungen mit den am Vorhaben Beteiligten Begünstigten, im Hinblick auf die Verwendung der Mittel und deren Wiedereinziehung, festlegen kann. Die genaue Vorgehensweise zur Abwicklung des Dispositionsfonds soll bis zur 3. BA-Sitzung geklärt werden. Ein entscheidungsreifer Antrag muss zumindest Kriterien für die Auswahl von Aktivitäten (landläufig als Kleinprojekte bezeichnet) und Leitlinien für die Umsetzung der Aktivitäten enthalten.

Euregio-Projektförderung: Auf die Frage von SCHICK wird festgehalten, dass für die Ziele und Aufgaben der Euregios ein Minimalstandard festgelegt werden sollte, insbesondere dann, wenn die INTERREG-spezifischen Tätigkeiten nicht die einzige Aufgabe der Euregio-Mitarbeiter sind (z.B. Auflistung der einzelnen Aktivitäten im Antragsformular und Zuordnung in den Stundenaufzeichnungen). Eine im Programmgebiet einheitliche Vorgehensweise hierzu erscheint jedoch nicht sinnvoll, da die Euregios sehr unterschiedlich organisiert sind.

Regionale Zuordnung von Kosten: HILGER wirft die Frage der regionalen Zuordnung von Kostenteilen auf, die sich auf 2 oder mehrere RK-Regionen beziehen (z.B. im Falle einer EWIV oder EVTZ). DIENDORFER erläutert, dass es im Monitoring derzeit nur die regionale Zuordnungsmöglichkeit der Kosten auf der Ebene eines Partners gibt. Die Zuordnung erfolgt zu jener Region, wo die Mittel kontrolliert werden. Die dadurch eventuell einhergehende Schieflage bei der Mittelbeanspruchung zwischen den Ländern kann im Monitoring derzeit nicht abgebildet werden.

Festlegung: Es wird vereinbart, dass eine eindeutige regionale Zuordnung der EFRE-Mittel im Monitoring System notwendig ist. Aufzeichnungen zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der regionalen Zuordnung von Kosten sind im Falle von EWIVs oder EVTZs (Kosten eines Projektpartners beziehen sich auf mehrere RKs) in der Monitoring-Datenbank abzubilden.

Technische Hilfe-Projekte (Beschluss): Bei Projekten der Technischen Hilfe ist keine Projektbewertung durch die Partner-RKs erforderlich. Die Mittel-Aufteilung der Technischen Hilfe wird gemäß dem Vorschlag durch die VB (siehe Email SCHRÖTTER an die RKs vom 4.10.2007) wie folgt in der Verwaltungsvereinbarung verbindlich festgehalten:

16,5 %	Oberösterreich
16,5 %	Salzburg
16 %	Tirol
1 %	Vorarlberg
50 %	Bayern

Im Falle von Projekten der gemeinsamen Verwaltungsstrukturen wird die Verantwortung für die Art. 16 Prüfung dem Land Oberösterreich übertragen. Es wird vereinbart, dass die Refinanzierung zwischen den Partnern entsprechend einem vorgegebenen Zahlungsplan erfolgt. Bei der Schlussabrechnung im Jahr 2015, werden die bis dahin bezahlten nationalen Kofinanzierungsanteile mit den tatsächlich getätigten Ausgaben gegenverrechnet.

TOP 6: 2. Auftaktveranstaltung und 3. BA-Sitzung

BRÜCKLER berichtet über die Vorbereitungen der **Auftaktveranstaltung West am 26.02.2008 in Kempten**. Der Ablauf und die Organisation wurden mit der VB, der Regierung von Schwaben und den Referenten abgestimmt. Die Einladungen wurden per Email als PDF-Datei bereits verschickt. Die KSG hält die Versendung von Einladungen in gedruckter Version für nicht erforderlich.

In Bezug auf die **3. Sitzung des Begleitausschusses** wird vereinbart, dass auf Basis der bisher eingelangten Projekte und der bereits großteils abgeschlossenen internen Abstimmung eine Beschlussfassung durch den Begleitausschuss erfolgen kann und daher die Sitzung wie geplant stattfinden soll.

Es wird vereinbart, dass die LP-RKs bis Freitag, 1. Februar 2008, 18:00 Uhr dem GTS definitiv schriftlich bekannt geben, welche Projekte dem BA vorgelegt werden sollen, damit das GTS die Projektblätter erstellen und fristgerecht am 6. Februar 2008 als Sitzungsunterlagen versenden kann. Als Grundlage für die Sitzungsunterlagen wird ausschließlich der Datenstand des Monitoring Systems verwen-

det. Soweit noch vorhanden können zwischenzeitlich aktualisierte makrolose Projektanträge an das GTS gemailt werden, wo sie dann in Makroversionen umgewandelt und hochgeladen werden. Ausgenommen von dieser Frist ist das Projekt J00049 "Prognosemodelle aus Geländemodelldaten". Dieser Antrag kann auf Grund einer Projektbesprechung der RK Salzburg mit dem Lead-Partner erst am 5.2.2008 hochgeladen werden.

Die Projektprüfungen sind auf Basis der im Programm festgehaltenen Projektauswahlkriterien (inkl. allfälliger ausständiger Fachstellungen) bis zum 3. BA durchzuführen. Durch die Beschlussfassung im Begleitausschuss ist eine entsprechende Dokumentation der Projektbewertung (Bewertungs- und Stellungnahmebögen) sicher zu stellen.

TOP 7: Allfälliges

- **Kommunikationsplan:** DIENDORFER berichtet, dass der Kommunikationsplan auf Basis der offiziellen Stellungnahme der Kommission durch das GTS geringfügig ergänzt wurde und in den nächsten Tagen via SFC durch die VB neu eingereicht wird.
- **INTERREG IIIA: Projekte im schriftlichen Umlaufbeschluss:** Folgende 3 Projekte werden in den nächsten Tagen vom GTS in den schriftlichen Umlauf an den Lenkungsausschuss geschickt:
 - RK Oberbayern: Dispositionsfonds 2. Ergänzung Zugspitze – Wetterstein – Karwendel
 - RK Oberösterreich: Kooperations-Radar
 - RK Salzburg: Salzach-Kurve Laufen/Oberndorf - Salzburg
- **INTERREG IIIA Prüfplan 2008:** Auf österreichischer Seite wurde vom BKA, Abt. IV/3 Projektprüfungen für das 2. Quartal angekündigt.
- **INTERREG IIIA Dispositionsfonds 2007:** Anfrage SCHICK, wie lange der Dispositionsfonds verlängert werden kann: Bis Ende Juni 2008.

DIENDORFER bedankt sich bei den Teilnehmern der Sitzung für die engagierte Mitarbeit und schließt die Sitzung um 15:30.

Beilagen:

Beilage 1: [Stellungnahme der RK Sbg Tischvorlage](#) – Anmerkungen Protokoll 1. Sitzung der KSG

Beilage 2: Textausschnitt zum Thema Vergleichsangebote

Beilage 3: Förderfähigkeitsregeln überarbeitet

Beilage 4: adaptierte Projektbewertungsbögen und Verständigungsschreiben (Stand 18.2.08)

Beilage 5: VKS-Gliederung

Beilage 6: PPT-Präsentation Workshop Beihilfenrecht 18.1.2008

Beilage 7: Checklisten zum bayerischen Vergaberecht

Beilage 8: Checkliste zum österreichischen Vergabegesetz (Ziel 2 Vorlage)

Beilage 9: Leitfaden zum Bundesvergabegesetz

Beilage 10: Projektliste (Sitzungsstand 28.1.08)

Protokoll: Manuela Brückler (GTS), Klaus Diendorfer (VB)

Salzburg, am 18. Februar 2008 und 14. März 2008